

## Förderantrag zur Förderung von E-Taxis

Förderprogramm Elektromobilität im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM)  
Förderrichtlinie E-Taxis vom 01.08.2020

Förderantrag per **Email** an [emobil.rgu@muenchen.de](mailto:emobil.rgu@muenchen.de)

oder alternativ an die postalische Adresse<sup>1</sup>

### I. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Vorname / Nachname	<input type="text"/>
Firmenbezeichnung	<input type="text"/>
Straße / Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>

Abweichende Angaben zum Ansprechpartner:

Vorname / Nachname	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>

**Wichtiger Hinweis:** Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste Seite 2 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

<sup>1</sup>Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UVO 22 – Sachgebiet Elektromobilität  
Bayerstraße 28a  
80335 München

S-Bahn: S1 bis S8  
Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbrücke  
U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5  
Haltestelle Hauptbahnhof  
Straßenbahn: Linien 18,19  
Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse  
Bus: Linie 58  
Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:  
<http://www.muenchen.de/emobil>

## II. Geplante/ s Vorhaben

Förderung für ein batterieelektrisches Fahrzeug gemäß Förderrichtlinie E-Taxis Ziffer 1.1 (1).

Hiermit wird eine Förderung nach dem o.g. Förderprogramm beantragt. Bitte geben sie die Anzahl der Fahrzeuge an, für die eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms E-Taxi beantragt wird:

\_\_\_\_\_ E-Taxi(s)

## III. Checkliste

**Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von E-Taxis sind folgende Unterlagen (in Kopie) zwingend beizufügen:**

- Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PbefG in der Landeshauptstadt München.

- Nachweis zum Fahrzeug:

Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs

Kaufvertrag des Autohändlers, aus dem die Nettokosten des Fahrzeugs in Grundausstattung und die Kosten für ein Taxipaket hervorgehen

oder

Falls das Fahrzeug noch nicht gekauft wurde: Detailliertes Angebot oder detaillierte Beschreibung des jeweiligen Fahrzeugtyps

## IV. Förderbedingungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Förderrichtlinie E-Taxis (Inkrafttreten zum 01.08.2020) im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM) („Förderrichtlinie“) erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes (es gilt im Übrigen die Förderrichtlinie):

### Übermittlung der gefahrenen Besetzkilometer

- Die E- Besetzkilometer müssen durch ein Fiskaltaxameter nach dem INSIKA Verfahren fälschungssicher und unveränderbar aufgezeichnet werden.
- Die in einem Kalenderquartal zurückgelegten E-Besetzkilometer des geförderten E-Taxis müssen im Laufe der ersten beiden Wochen des folgenden Kalenderquartals an das Referat für Gesundheit und Umwelt übermittelt werden.
- Die Übermittlung muss in Form einer mit dem INSIKA Verfahren verschlüsselten .xml-Datei erfolgen. Die .xml-Datei muss durch den Taxiunternehmer auf eine Onlineplattform der LH München hochgeladen werden. Die Webadresse der Internetseite sowie die Zugangsdaten zur Onlineplattform werden kurz vor Ende des jeweiligen Abrechnungsquartals mitgeteilt.
- Mit der Übermittlung der Daten ist ebenfalls der Fahrzeugschein des Fahrzeugs quartalsweise in Kopie einzureichen oder persönlich vorzulegen.
- Es werden nur E-Besetzkilometer gefördert, die innerhalb des Förderzeitraums von drei Jahren gefahren werden.
- Auch nach Erreichen der maximalen Förderhöhe (Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie) ist eine

Übermittlung der gefahrenen Kilometer bis zum Ende des Förderzeitraums zu leisten.

### **Beklebung des geförderten E-Taxis**

- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, ab dem Förderbeginn für drei Jahre die Beklebung „München Emobil“ auf dem / den geförderten E-Taxi / E-Taxis sichtbar anzubringen.
- Ist bereits eine mit dem Aufkleber „München Emobil“ vergleichbare Beklebung, aus der eindeutig die Förderung durch die Landeshauptstadt München hervorgeht auf dem / den E-Taxi / E-Taxis angebracht, ist ein zusätzliches Anbringen des mitgeschickten Aufklebers nicht nötig.
- Der Taxiunternehmer verpflichtet sich, die Aufkleber nach Anbringung an das Fahrzeug in keiner Weise zu verändern. Eine gestalterische, farbliche, inhaltliche, sprachliche oder örtliche Veränderung ist nicht gestattet. Insbesondere darf das Label nicht durch Zusätze innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Grafik ergänzt werden.

### **Doppelförderung**

- Das Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Jeder E-Besetzkilometer wird nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert.
- Die kumulierten Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern dürfen die Nettoanschaffungskosten nicht übersteigen.

### **Weiterveräußerung und Rückzahlung**

- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist nach dem Förderbeginn) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin schriftlich zu melden. Der Förderbetrag ist gemäß Ziffer 3.2 (2) der Förderrichtlinie zurückzuzahlen.
- Wenn vor Ablauf von drei Jahren ab Förderbeginn die Fördervoraussetzung des Sitzes oder der Niederlassung in München wegfällt und die Zulassung der Fahrzeuge nicht mehr in München erfolgt oder keine Genehmigung zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PbefG in München vorliegt, ist die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag gemäß Ziffer 3.2 (2) der Förderrichtlinie zurückzuzahlen.

### **Sonstiges**

- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- Dem Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr / sein Vermögen / das Vermögen des Unternehmens bis zu jeder quartalsweise erfolgenden Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Münchner Förderprogramm E-Taxis können jederzeit vor Ort durch die Landeshauptstadt München oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem städtischen Revisionsamt sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.

## V. De-Minimis-Regelung

Der beantragte Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

Ihre De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

Sollte im Laufe des Förderzeitraums weitere De-minimis-Beihilfen von Dritten in Anspruch genommen werden, muss das in Form einer „De-minimis-Erklärung für Antragstellende“ der Fördergeberin mitgeteilt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, wird zum Zwecke der Förderung nach der Förderrichtlinie davon ausgegangen, dass keine weiteren De-minimis-Beihilfen in Anspruch genommen wurde. De-minimis-Beihilfen, die im Rahmen des Förderprogramm E-Taxis erhalten wurden müssen nicht mitgeteilt werden., da diese bei der Fördergeberin bekannt sind.

## VI. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Unterlagen,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des/ der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Förderrichtlinie E-Taxis vom 01.08.2020 im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM)“ habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

## VII. Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard/Scientology

Nach städtischen Vorgaben ist die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben.

Mit ihrer/ seiner Unterschrift erklärt die Antragstellerin/ der Antragsteller, dass sie/ er keine Inhalte oder Methoden und auch keine Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in

sonstiger Weise verbreitet und sie/ er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

# De-minimis-Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

## Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten.

Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

## 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen – bitte beachten sie das gesonderte Formular für WEGs)

Siehe Seite 1 (I.)

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: Ja  Nein

## 2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

## 3. Erklärung

Die Antragstellerin/ der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine  folgende

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen<sup>2</sup>,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>3</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor<sup>4</sup>,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>5</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor<sup>6</sup> und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen<sup>7</sup>, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Förderprogramm Elektromobilität, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers

1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013  
 2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006  
 3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013  
 4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007  
 5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014  
 6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007  
 7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

# Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

**Betroffene Person:** Siehe Seite 1 (I.)

Ich willige ein, dass die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, SG Elektromobilität (RGU-UVO22), folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)
- Quartalsweise übermittelte Fahrdaten (Tagesgenaue Auflistung der gefahrenen Kilometer)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

Abwicklung des Förderprogramms zur Förderung von E-Taxis der Landeshauptstadt München (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderbescheide)

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an vom Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragte Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann Ihr Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UVO22 SG E-Mobilität  
emobil.rgu@muenchen.de  
Bayerstr. 28a  
80335 München

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift der Person bzw. Personenfürsorgeberechtigten



## Informationen zum Datenschutz

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person,  
Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie E-Taxis der Landeshauptstadt München

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Umweltvorsorge, SG Elektromobilität (RGU-UVO22), Bayerstraße 28a, 80335 München, [emobil.rgu@muenchen.de](mailto:emobil.rgu@muenchen.de), Telefon 089 233 47711

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Burgstr. 4  
80331 München  
E-Mail: [datenschutz@muenchen.de](mailto:datenschutz@muenchen.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für folgende/n Zweck/e erhoben:

Abwicklung des Förderprogramms zur Förderung von E-Taxis der Landeshauptstadt München (z.B. Prüfung der Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Förderbescheide)

Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ihre Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:  
DSGVO Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und e)

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- [IT@M](#), da die zentrale Datenverarbeitung für die LHM bei [IT@M](#) erfolgt;
- vom RGU beauftragte Evaluatoren für Kontaktaufnahme für eine anonyme Befragung

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens 10 Jahre bei der Landeshauptstadt München gespeichert.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### 7a. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, ...

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- Sollte nach Auszahlung des Förderbetrags die Einwilligung widerrufen werden muss der Förderbetrag gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie zurückbezahlt werden.